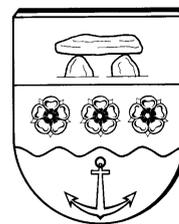


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2020

Nr. 17

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2020	152
160 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Baalman, Geeste	148	168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2020	153
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		169 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018	154
161 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2020	148	170 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, der Gemeinde Renkenberge	154
162 Flächennutzungsplanänderung Nr. 123 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche sowie einer weiteren Gemischten Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Walchum	149	171 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, Gemeinde Sustrum	155
163 Flächennutzungsplanänderung Nr. 135 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Neubörger (Teilbereich 1) sowie Herausnahme einer Fläche aus dem Flächennutzungsplan zur Rückführung in einen Bereich ohne Festlegung (Teilbereich 2)	150	172 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2020	155
164 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Palhügel-Nord“ (zwischen Zum Palhügel und Am Heimat-hof), Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB	150	173 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2020	156
165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2020	151	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
166 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“	152		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 160 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Baalman, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.10.2019	
Betreiber	Hermann Baalman Raiffeisenstr. 3 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Kiebitzweg 25 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlage wurde nicht wie genehmigt erstellt und betrieben.	
Mangel 1.	Beseitigt am 16.04.2020
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.10.2022	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 161 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2020

#### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 05.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.825.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.792.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.660.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.514.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.404.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.196.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.932.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 220.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 05.03.2020

## GEMEINDE DERSUM

Coßmann  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2020 bis 28.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dersum, 06.05.2020

GEMEINDE DERSUM  
Der Bürgermeister

## 162 Flächennutzungsplanänderung Nr. 123 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche sowie einer weiteren Gemischten Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Walchum

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.04.2020, Az.: Ob.65-610-502-01/123 – die Änderung Nr.123 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche sowie einer weiteren Gemischten Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Walchum – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 123 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 04.05.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 163 Flächennutzungsplanänderung Nr. 135 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Neubürger (Teilbereich 1) sowie Herausnahme einer Fläche aus dem Flächennutzungsplan zur Rückführung in einen Bereich ohne Festlegung (Teilbereich 2)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.04.2020, Az.: Ob.65-610-502-01/135 – die Änderung Nr.135 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Neubürger (Teilbereich 1) sowie Herausnahme einer Fläche aus dem Flächennutzungsplan in einen Bereich ohne Festlegung (Teilbereich 2) – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 135 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

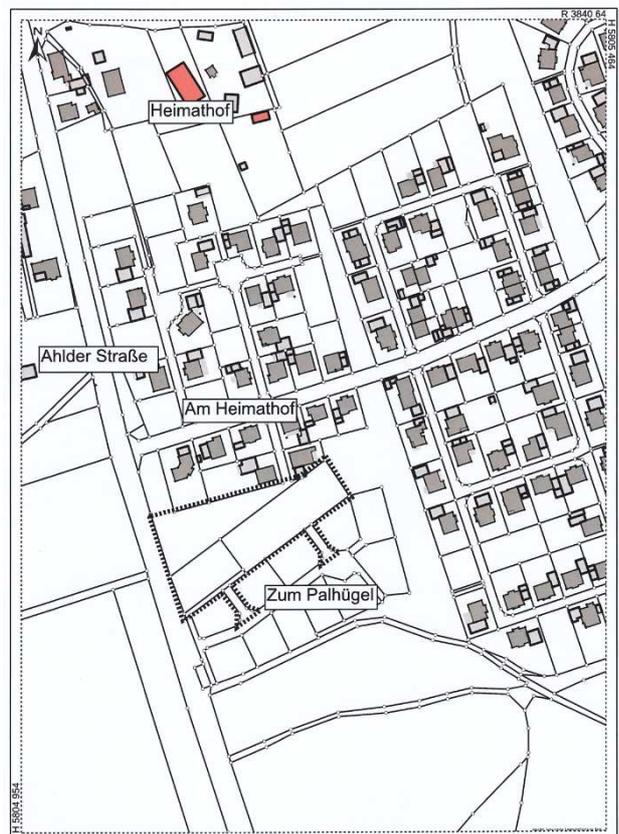
Dörpen, 04.05.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 164 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Palhügel-Nord“ (zwischen Zum Palhügel und Am Heimathof), Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 144 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 144 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 07.05.2020

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.266.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.015.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.182.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	880.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	467.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.372.500,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.357.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.900,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 04.05.2020

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

18.05.2020 – 27.05.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 25, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

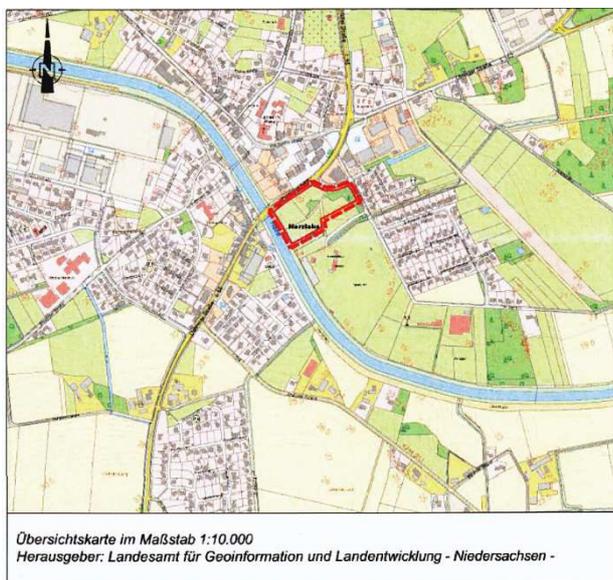
Fresenburg, 04.05.2020

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

## 166 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 06.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“, OT. Herzlake, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den nachrichtlichen Übernahmen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „An der Hase“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 07.05.2020

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

## 167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubürger für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubürger in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.455.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.451.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	621.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.332.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.500 €

festgesetzt.



§ 4  
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.481.000 Euro festgesetzt.

§ 5  
Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6  
Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 05.03.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann  
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 24.04.2020 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 N KomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 18.05.2020 bis 27.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 29.04.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

**169 Bekanntmachung der Stadt Papenburg;  
Jahresabschluss der Stadt Papenburg für  
das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 129 Abs.1 N KomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und in seiner Sitzung am 26.03.2020 dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 N KomVG in der Zeit vom 18.05.2020 bis 28.05.2020 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

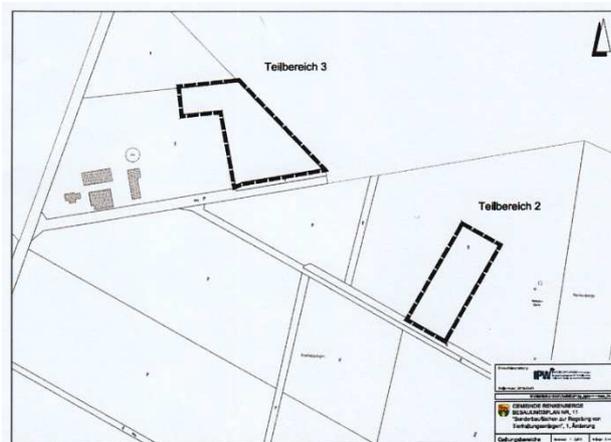
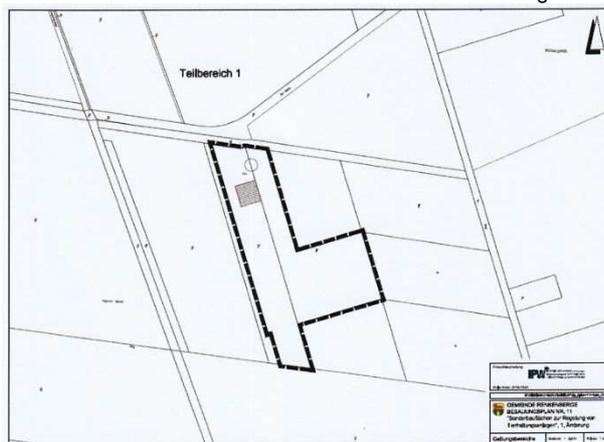
Papenburg, 04.05.2020

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

**170 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, der Gemeinde Renkenberge**

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat den Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird eine Anpassung eines Baufensters sowie eine teilweise Verlegung eines Baufensters zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Renkenberge festgesetzt. Es handelt sich um die Baufenster der landwirtschaftlichen Betriebe RE 2 / 2a und RE 3a.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind in den nachstehenden Planausschnitten schwarz umrandet dargestellt:



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen im Gemeindebüro Renkenberge (Tel.-Nr. 05933/1614) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-38) zu vereinbaren.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

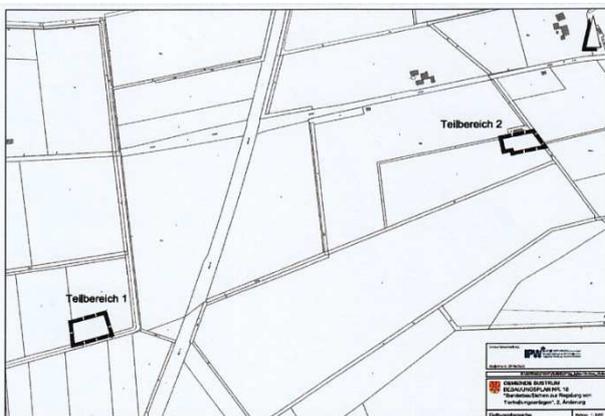
Renkenberge, 06.05.2020

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

## 171 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird eine Verlegung eines Baufensters zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Sustrum festgesetzt. Es handelt sich um das Baufenster des landwirtschaftlichen Betriebs SU 99.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind im nachstehenden Übersichtsplan gesondert gekennzeichnet:



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen im Gemeindebüro Sustrum (Tel.-Nr. 05939/235) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-38) zu vereinbaren.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 06.05.2020

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## 172 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.970.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.020.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	72.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.838.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.780.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	450.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.009.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.289.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.800.600 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 02.03.2020

GEMEINDE WALCHUM

Milch  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2020 bis 28.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-304.

Walchum, 30.04.2020

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

## 173 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	11.376.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.801.000 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	300.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.763.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.439.900 Euro
	Saldo	- 1.676.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.644.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.292.400 Euro
	Saldo	- 1.647.700 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
	Saldo	1.350.000 Euro

festgesetzt.

## Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.008.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.982.300 Euro
Gesamtsaldo	- 1.974.200 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.244.700 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.793.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 27.09.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 17.03.2020

STADT WERLTE

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2020 bis 26.05.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 11.05.2020

STADT WERLTE  
Der Stadtdirektor

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.